Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(6.5.1975) Drucksache 8/1406

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 1406**
06. 05. 75

## Mitteilung des Senats

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen**

1. Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

2. Die Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen und das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen sind beteiligt worden. Einige vom Sozialwerk und den Hochschulen vorgetragenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Änderungsbegehren, insbesondere des Sozialwerks in bezug auf

   — die Aufnahme der einzelnen Rechtsaufsichtsmaßnahmen,

   — die Beitragsfestsetzung durch den Senat,

   — die Beitragsentrichtung als Immatrikulationsvoraussetzung,

   konnte aus rechtlichen Gründen und aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht entsprochen werden.

   Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat in ihrer Sitzung vom 16. April 1975 aufgrund des Ergebnisses der Erörterung mit dem Sozialwerk und den Hochschulen und der von diesen abgegebenen Stellungnahmen dem Gesetzentwurf in der anliegenden Fassung zugestimmt.

3. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen entstehen keine finanziellen Mehraufwendungen.

4. **Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen zu beschließen.**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Gesetz über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Sozialwerksgesetz — SWG) vom 20. Juni 1972 (Brem.GBl. S. 141 — 221-g-1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird gestrichen,
   b) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Aufsicht

(1) Das Sozialwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen. In Auftragsangelegenheiten untersteht das Sozialwerk auch der allgemeinen Aufsicht des zuständigen Mitglieds des Senats.

(2) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen kann unbeschadet § 10 Abs. 6 rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des Sozialwerks beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt gegenüber dem Geschäftsführer; sie hat aufschiebende Wirkung. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

(3) Erfüllt das Sozialwerk die ihm obliegenden rechtlichen Pflichten nicht, so kann der Senat der Freien Hansestadt Bremen anordnen, daß das Sozialwerk innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Kommt das Sozialwerk der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann der Senat der Freien Hansestadt Bremen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen an seiner Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(4) Wenn und solange die Befugnisse des Senats der Freien Hansestadt Bremen nach den Absätzen 2 und 3 nicht ausreichen, kann er Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Sozialwerks im erforderlichen Umfang ausüben.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein notwendiger Beschluß oder eine notwendige Maßnahme eines Organs des Sozialwerks wegen Handlungsunfähigkeit des Organs nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt.

(6) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann sich über Angelegenheiten des Sozialwerks unterrichten; auf sein Verlangen hat der Geschäftsführer schriftlich zu berichten."

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummern 2 und 3 werden gestrichen,
   b) Nummern 4 bis 10 werden Nummern 2 bis 8.

4. In § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Geschäftsführer muß Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des Vorstandes, die er mit dem geltenden Recht für unvereinbar hält, schriftlich innerhalb von zwei Wochen beanstanden. Hält der Verwaltungsrat oder der Vorstand den Beschluß aufrecht, so entscheidet der Senat der Freien Hansestadt Bremen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung."

5. § 11 Nr. 6 wird gestrichen.

6. § 13 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuschuß der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen ausgewiesenen Mittel und nach Maßgabe der dazu beschlossenen Auflagen."

7. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „des Absatzes 2" durch die Worte „des Absatzes 3" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Gebühren- und Beitragsordnungen erläßt der Senat der Freien Hansestadt Bremen nach Anhörung des Sozialwerks."
   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
   d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Die Einschreibung (Immatrikulation) und Rückmeldung von Studenten an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen setzt die Entrichtung des Beitrages nach Absatz 1 Nr. 2 an das Sozialwerk voraus. Die Hochschulen unterrichten das Sozialwerk über Exmatrikulationen."
   e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

8. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zum Inkrafttreten der Satzung gilt folgende Regelung: Der Verwal-

tungsrat und der Vorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats."

**Artikel 2**

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Sozialwerksgesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Sozialwerksgesetz — SWG)

### I. Allgemeines

1. Die bisherige Regelung, die die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats zur Voraussetzung für die Beschlußfähigkeit macht, hat zu einer häufigen Beschlußunfähigkeit durch Abwesenheit von Mitgliedern geführt. Durch die Neufassung der entsprechenden gesetzlichen Regelung wird nunmehr bereits die Beschlußfähigkeit erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Damit soll bis zum Erlaß einer Satzung sichergestellt werden, daß auch bei Abwesenheit mehrerer Mitglieder im Verwaltungsrat und im Vorstand die notwendigen Beschlüsse termingerecht zustande kommen können.
2. Eine Beitragsordnung des Sozialwerks konnte bisher nicht genehmigt werden, da der Verwaltungsrat des Sozialwerks es ablehnt, einen höheren Beitrag als 5 DM je Student und Semester zu beschließen, obwohl von der Deputation für Wissenschaft und Kunst ein höherer Beitrag gefordert und zur Grundlage der Zuschußgewährung an das Sozialwerk gemacht worden ist. Hier bedarf es einer Regelung, die die Beitragsfestsetzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den wirtschaftlichen Notwendigkeiten ermöglicht. Um dies sicherzustellen, kann der Beschluß über die Gebühren- und Beitragsordnungen nicht weiterhin dem Sozialwerk überlassen bleiben, sondern ist vom Senat der Freien Hansestadt Bremen vorzunehmen.
3. Die oben unter Nrn. 1 und 2 genannten Gegebenheiten haben bereits zu Beanstandungen des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen geführt; Abhilfe ist nur durch Gesetzesänderung möglich.

   Darüber hinaus sind einige weitere Änderungen vorgesehen; hierzu wird auf die nachfolgende Begründung zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

   Es empfiehlt sich redaktionell, die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht und über die Aufsicht in zwei gesonderte Paragraphen zu gliedern.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2:

   Die Rechtsaufsicht kann wirksam nur durchgeführt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde erreichen kann, daß rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen aufgehoben und die notwendigen rechtmäßigen Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden; sie muß außerdem für den Fall der Handlungsunfähigkeit von Organen für Abhilfe sorgen können. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten, d. h., es muß nach Lage des Falles das Aufsichtsmittel eingesetzt werden, das die Erreichung des rechtmäßigen Zustandes mit dem geringstmöglichen Eingriff in das Sozialwerk gewährleistet. Demgemäß sieht die Vorschrift ein System von abgestuften Aufsichtsmaßnahmen vor. Sie ist im wesentlichen den entsprechenden Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen nachgebildet; lediglich Absatz 5 wird zusätzlich aufgenommen. Wie bisher soll die Rechtsaufsicht dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zustehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3:

   Die Streichung ergibt sich als Folge der Neuregelung zu Artikel 1 Nr. 7 b.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4:

   Die Beanstandungspflicht des Geschäftsführers soll entsprechend den Regelungen in § 13 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes und § 3 Abs. 3 des Universitätserrichtungsgesetzes neu eingeführt werden. Das Sozialwerk erhält hierdurch die Möglichkeit, vor dem Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde selbst den Versuch zu unternehmen, rechtswidrige Beschlüsse der Organe zu beseitigen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5:

   Die Streichung ergibt sich als Folge der Neuregelung zu Artikel 1 Nr. 7 b.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6:

   Zuschüsse müssen mit Auflagen versehen werden können. Die Zulässigkeit solcher Auflagen ergibt sich jedoch nicht bereits aus § 44 der Landeshaushaltsordnung. Demgemäß sehen auch § 5 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes und § 6 Abs. 4 des Universitätserrichtungsgesetzes vor, daß die Bürgerschaft Auflagen zu dem Zuschuß der Hochschulhaushalte beschließen kann.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7:

   Angesichts der bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit einer Beitragsordnung des Sozialwerks ist es erforderlich, den Erlaß der Gebühren- und Beitragsordnungen aus dem Selbstverwaltungsbereich des Sozialwerks herauszunehmen und dem Senat zuzuweisen. Allerdings muß das Sozialwerk vorher angehört werden. Die Regelung verstößt nicht gegen das in § 3 Abs. 1 enthaltene Selbstverwaltungsrecht, da dieses vom Gesetzgeber beschränkbar ist.

   Die Immatrikulation und die Rückmeldung müssen von der Entrichtung des allgemeinen Sozialbeitrages abhängig gemacht werden, weil ein ordnungsgemäßer Beitragseingang ohne Sanktionen nicht gewährleistet werden kann, angesichts der geringen Höhe dieses Beitrages (z. B. 10,— DM pro Semester) die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens aber wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Dem Sozialwerk selbst stehen keine Sanktionsmittel gegenüber den Studenten zur Verfügung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8:

   Die bisherige Beschlußregelung für die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vorstands hat sich nicht bewährt, da Mitglieder häufig den Sitzungen fernblieben und die Beschlußfähigkeit wegen der notwendigen Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder allzulange nicht erreicht wurde. Das Sozialwerk braucht daher eine Beschlußregelung, die mit geringeren Mehrheiten auskommt. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil im Verwaltungsrat Mitglieder verschiedener Hochschulen vertreten sind, die wegen der jeweils unterschiedlichen Veranstaltungszeiten nicht immer an den Sitzungen teilnehmen können. Es ist jedoch vertretbar, daß Beschlüsse auch in Abwesenheit einiger Mitglieder gefaßt werden können. Die endgültigen Beschlußregeln sollen der Satzung vorbehalten bleiben.

9. Zu Artikel 2:

   Die Veröffentlichung der Neufassung ist aus Gründen der Klarheit und der Praktikabilität geboten.

10. Zu Artikel 3:

    Die Vorschrift entspricht Artikel 126 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.



Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.